



Protokoll zur Gemeinderatsitzung  
am Donnerstag, den 24.09.2015

Vor Sitzungsbeginn fand eine Ortseinsicht am Friedhof in Rottenstein statt. Hier wurde durch 1. Bgm. Möhring eine Gedenktafel anlässlich der Sanierung des Friedhofes Rottenstein an die Dorfgemeinschaft Rottenstein übergeben

A. Öffentlicher Teil

1. Baupläne

a) Bauantrag des Herrn Dr. Johannes Mack:

Errichtung einer Mansardengaube am Wohngebäude im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 233 der Gemarkung Happertshausen

Beschluss: Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

b) Bauvoranfrage des Herrn Wolfgang Baumeister:

Neubau eines Wohnhauses mit Carport im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2251 der Gemarkung Friesenhausen

Beschluss: Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

c) Bauantrag des Herrn Gerhard Schmitt:

Errichtung einer überdachten Futterstelle im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 750 der Gemarkung Friesenhausen

Beschluss: Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

d) Bauantrag des Herrn Gerhard Schmitt:

Errichtung einer Fanganlage und eines Tierbehandlungsplatzes im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 750 der Gemarkung Friesenhausen

Beschluss: Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

e) Bauantrag des Herrn Christian Theneck:

Nutzungsänderung von Wohnhaus mit landwirtschaftlich genutzten Räumen zu Ferienwohnungen und Einbau einer Pelletheizung und Sauna in ein Nebengebäude im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 34 der Gemarkung Nassach

Beschluss: Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

2. Erlass einer Satzung der Gemeinde Aidhausen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten in den Gemeindeteilen Aidhausen, Friesenhausen, Nassach und Rottenstein

In der Gemeinderatssitzung am 30.07.2015 (TOP 2) wurde bereits beschlossen, dass nach Abschluss der vorbereiteten Untersuchung zu den städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eine Sanierungssatzung gem. §142 Abs.3 BauGB erlassen werden soll.

Durch die Verwaltungsgemeinschaft wurde ein Entwurf dieser Sanierungssatzung mit den vier Sanierungsgebieten in den Gemeindeteilen Aidhausen, Friesenhausen, Nassach und Rottenstein vorbereitet. Zusammen haben die vier Sanierungsgebiete eine Fläche von 33,6ha. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften §144 und 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Satzung mit den vier Lageplänen wurde dem Gemeinderat vorgestellt und im Detail erläutert.

Beschluss: Die Gemeinde Aidhausen beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Aidhausen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten in den Gemeindeteilen Aidhausen, Friesenhausen, Nassach und Rottenstein. Gleichzeitig wird gem. §142 Abs. 3 Satz 2 BauGB festgelegt, dass die Sanierung innerhalb von 15 Jahren (Höchstfrist) durchgeführt werden soll.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-einst.-

3. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten .für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aidhausen (Kostensatzung)

Bei der Vornahme von Amtshandlungen werden i. d. R. Kosten (Gebühren und Auslagen) festgesetzt. Sofern die Amtshandlungen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises der Kommunen vorgenommen werden, gilt das Kostengesetz mit dem (Staatlichen) Kostenverzeichnis unmittelbar. Für Amtshandlungen, die im eigenen Wirkungskreis der Kommunen getätigt werden, wird zur Erhebung der Kosten eine kommunale Kostensatzung benötigt. Die Ermächtigungsgrundlage stellt Art' 20 des Kostengesetzes dar. Da bislang in der Gemeinde eine solche Satzung nicht vorhanden ist, wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eine Kostensatzung auf Basis der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorbereitet.

Die Kostensatzung wurde den Gremiumsmitgliedern ausgehändigt und erläutert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aidhausen (Kostensatzung).

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

-einst.-

4. Beschränkung der Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 7 der Wasserabgabensatzung für bestimmte Verbrauchszwecke:

Übertragung der Aufgabe als laufende Verwaltungsangelegenheit bei Verlängerungsanträgen

Nach §7 der Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Aidhausen besteht die Möglichkeit für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf eine Beschränkung der Benutzungspflicht zu beantragen. Grundsätzlich hat der Wasserverbraucher einen Rechtsanspruch Wasser für einen bestimmten Verbrauchszweck (2. B. Brauchwasser für landwirtschaftliche Zwecke, Toilettenspülung und Gartenbewässerung) aus der Eigengewinnungsanlage zu entnehmen. Voraussetzung ist aber, dass hierfür kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird den Wasserversorger wirtschaftlich zumutbar ist. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Gebührenerhöhung aufgrund dieser Genehmigungen den üblichen Rahmen in der weiteren Umgebung spürbar überschreitet.

Über die Jahre sind im Gemeindegebiet dadurch mehrere Beschränkungsanträge gestellt und positiv verbeschiedet worden. Da diese teilweise befristet und teilweise unbefristet ausgesprochen wurden, so sollte eine einheitliche Regelung stattfinden. Sinnvoll ist es zukünftig eine Befristung, auch für die derzeit unbefristeten, aber mit Widerrufsvorbehalt versehenen Genehmigungen, für ca. 6 Jahre auszusprechen, um die aktuellen Verbrauchswerte aus den

Eigengewinnungsanlagen zu erhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurde deshalb im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung vorgeschlagen, dass Verlängerungsanträge im Rahmen der laufenden Verwaltung behandelt werden sollten und über Erstanträge der Gemeinderat entscheidet.

Beschluss: Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. über die Verlängerungsanträge auf Beschränkung der Benutzungspflicht gem.§ 7 der Wasserabgabegesetz (WAS) der Gemeinde Aidhausen zu entscheiden. Hiervon nicht betroffen sind erstmalige Anträge auf Beschränkung der Benutzungspflicht. Bei den bis auf Widerruf erteilten Genehmigungen wird die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. beauftragt, diese zu widerrufen und befristet zu genehmigen. Der Widerruf der befristeten Genehmigungen ist jederzeit möglich.

8 : 5

5. Nochmals: Neuorganisation der Abfallentsorgung im Lkr. Haßberge;  
Rückübertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft auf den Lkr.

Grundsätzlich handelt es sich bei der öffentlichen Abfallentsorgung um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. U. a. das Einsammeln und Befördern des Hausmülls in ihren Gebiet wurde den Gemeinden mit der sog. Delegationsverordnung aus dem Jahr -1991 übertragen. Nach einer Neuorganisation der Abfallentsorgung im Landkreis Haßberge in den letzten Jahren sieht die Sachlage momentan wie folgt aus:

Der Landkreis Haßberge ist grundsätzlich für die komplette Abfallentsorgung, außer der Entsorgung des Erdaushubes, zuständig. Ausnahmen gibt es bei folgenden Gemeinden: Aidhausen, Eltrnann, Knetzgau, Oberaurach, Rauhenebrach, Sand, Stettfeld, Theres, Wonfurt und Zeil. Diese Gemeinden sind derzeit für die Einsammlung und Beförderung des in ihrem Gebiet anfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen sowie für die Einsammlung, Beförderung und Kompostierung der pflanzlichen Abfälle zuständig.

Im Zuge anstehender Neukalkulationen beim Landkreis Haßberge über die Müllgebühren erhalten die elf o.g. Gemeinden die Gelegenheit zu überprüfen, ob eine Rückübertragung der nun in ihren Zuständigkeitsbereich entfallenen Aufgaben vorgenommen werden soll. Die Entscheidung für die Rückübertragung zum 01.01.2019 erfolgt am 30.09.2015. Sofern die Entscheidung gegen eine Rückübertragung ausfällt, so ist eine erneute Entscheidung frühestens wieder zum 01.01.2019 möglich. Bislang haben sich für eine Rückübertragung die Stadt Eltmann und die Gemeinde Rauhenebrach entschieden.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2008 (Top 3) wurde über eine Rückübertragung dieser Aufgaben diskutiert und dies mehrheitlich abgelehnt. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die aktuellen Gebühren der Gemeinde Aidhausen betragen u.a.:

a) bei zweiwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (60 Liter-Tonne) jährlich	120,00€
b) bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (60 Liter-Tonne) jährlich	109,00€
und zusätzlich für jede auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person	12,00€

Eine Neukalkulation wird jedoch in der nächsten Zeit vorgenommen.

Die aktuellen Gebühren des Landkreises Haßberge betragen u.a.:

a) bei zweiwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (60 Liter-Tonne) jährlich	115,00€
b) bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (60 Liter-Tonne) jährlich	94,00€

Eine personenbezogene Gebühr gibt es hier nicht.

Eine Neukalkulation des Landkreises ergab jedoch eine Gebührenerhöhung. Vermutlich wird diese ab 01.01.2016 von 115,00€ auf 135,00€ und von 94,00€ auf 110,00€ angepasst werden, Da die Gemeinde Aidhausen derzeit die o.g. Aufgaben nicht an den Landkreis zurückübertragen hat, zahlt die Gemeinde für die Abfallentsorgung derzeit an den Landkreis für die Entsorgung pro Tonne Hausmüll 125,00€ (jährlich etwa 18.000,00€) und pro Einwohner pro Jahr 10,00€ jährlich etwa 17.500,00€). Diese Gebühren sollen ebenfalls zum 01.01.2016 angepasst werden, Es ist geplant die Gebühr von 125,00€/t auf 100,00€/t zu verringern (jährlich etwa 14.500,00€) und die Gebühr von 10,00€/Einwohner auf 25,00€/Einwohner zu erhöhen jährlich etwa 44.000,00€), Dies führt zu einer Mehrbelastung von jährlich etwa 23.000,00€.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wurde aus organisatorischen Gründen (fünf von sechs Gemeinden haben bereits zugestimmt) empfohlen einer Rückübertragung zustimmen. Das in der Verwaltung hiermit eingesetzte Personal könnte für andere dringend notwendige Arbeiten verwendet werden.

Beschluss: Die Gemeinde Aidhausen stimmt einer Rückübertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den Landkreis Haßberge nicht zu.

12 : 1

6. Radwegebau vom Gemeindeteil Aidhausen nach Wettringen:

Abschluss einer Vereinbarung über die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges an der Staatsstraße 2281 zwischen Aidhausen und Wettringen mit dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt (Straßenbauverwaltung)

Die Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt hat eine Vereinbarung über die (Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges an der Staatsstraße 2281 zwischen Aidhausen und Wettringen im Abschnitt 240, Station 0,111 bis Station 1,592 der Staatsstraße 2281 vorgelegt.

Im Wesentlichen ist in dieser Vereinbarung geregelt, dass der Freistaat Bayern durch die Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes Baulastträger für den Geh- und Radweg ist.

Die Gemeinde Aidhausen übernimmt die Unterhaltungs- und Straßenbaulast für die betriebliche Erhaltung (Wartung und Kontrolle), Instandhaltung, Reinigung und Verkehrssicherungspflicht (mit entsprechender Veranlassung von Maßnahmen) im Abschnitt 240, Station 0,830 bis Station 1,592 der Staatsstraße 2281. Die Straßenbauverwaltung ersetzt der Gemeinde gegen Nachweis jährlich die Kosten für diese Aufwendungen. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten richten sich dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Die Vereinbarung wurde dem Gremium vollinhaltlich bekannt gegeben.

Beschluss: Der Gemeinderat akzeptiert die vom Staatlichen Bauamt Schweinfurt (Straßenbauverwaltung) vorgelegte Vereinbarung über die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges an der Staatsstraße 2281 zwischen Aidhausen und Wettringen im Abschnitt 240, Station 0,111 bis Station 1,592 der Staatsstraße 2281.

1. Bgm. Möhring wird zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt.

-einst.-

Am Ende des öffentlichen Sitzungsteiles ging 1. Bgm. Möhring noch auf folgende Punkte ein:

- Neu zu besetzende Stelle im Wertstoffhof der Gemeinde Aidhausen
- Reservierung des Bürgerbusses ist ab sofort online über die Internetseite [www.gemeinde-aidhausen.de](http://www.gemeinde-aidhausen.de) möglich.

Hiermit wurde der öffentliche Sitzungsteil geschlossen.